Wolfgang W. Müller,
Franc Wagner (Hg.)

Ökumene in säkularer Gesellschaft

EDITION NZN
BEI TVZ

Ökumenisches
Institut Luzern

Wolfgang W. Müller, Franc Wagner (Hg.)

Ökumene in säkularer Gesellschaft

TVZ

Wolfgang W. Müller, Franc Wagner (Hg.)

Ökumene in säkularer Gesellschaft

EDITION NZN
BEI TVZ
Theologischer Verlag Zürich

Schriften Ökumenisches Institut, Band 13

Die Publikation wurde grosszügig unterstützt:
Förderverein Ökumenisches Institut Luzern
Katholische Kirche im Kanton Zürich
Katholische Kirche der Stadt Luzern

Der Theologische Verlag Zürich wird vom Bundesamt für Kultur
für die Jahre 2021–2024 unterstützt.

Die Deutsche Bibliothek – Bibliografische Einheitsaufnahme
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://www.dnb.de abrufbar.

Umschlaggestaltung: Simone Ackermann, Zürich
Satz: Claudia Wild, Konstanz
Druck: CPI books GmbH, Leck

ISBN 978-3-290-20203-3 (Print)
ISBN 978-3-290-20204-0 (E-Book: PDF)

© 2022 Theologischer Verlag Zürich
www.edition-nzn.ch
Alle Rechte vorbehalten.

Diesen Band widmen die Herausgeber dem Andenken
an Karl Kardinal Lehmann (1936–2018),
einem Pionier der Ökumene in Wissenschaft und Praxis
im 20. Jahrhundert.

Geleitwort des Vorsitzenden der Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Gerhard Feige

Ökumene geschieht nicht im luftleeren Raum. Sie ist kontextuell eingebunden in die jeweilige gesellschaftliche und soziale Situation. Das lässt sich an vielen Beispielen zeigen. So waren schon zu Beginn der Ökumenischen Bewegung die konkreten Erfahrungen in der Mission, aber auch das Verblassen konfessioneller Gegensätze in den Schützengräben des Ersten Weltkrieges Triebfedern für die Entstehung und die ersten Ausprägungen der Initiative. Später waren es die Umstände der nationalsozialistischen Diktatur, in denen sich die Una-Sancta-Bewegung formierte. Die Wanderbewegungen nach dem Zweiten Weltkrieg haben in Deutschland zu einer konfessionellen Durchmischung geführt, die das ökumenische Miteinander prägte und weiter beförderte. Ich selbst habe erlebt, dass es unter der Herrschaft des Kommunismus in der ehemaligen DDR nicht wichtig war, welcher Kirche man angehörte; es zählte nur, ob man Christ und im Glauben miteinander verbunden war oder nicht.

Heute vollzieht sich Ökumene in vielen Ländern vor allem West- und Mitteleuropas in säkularen Gesellschaften. Religion wird mehr oder weniger stark aus dem öffentlichen Leben verdrängt und spielt auch im persönlichen Bereich eine immer geringere Rolle. Dem korrespondiert ein religiöser und weltanschaulicher Pluralismus, der marktförmig anmutet und in dem der Einzelne sich für ein ihm passend erscheinendes Heilsangebot phasenweise oder dauerhaft entscheidet oder sich religiös-weltanschaulich in keiner Weise bindet und eine solche Bindung auch nicht weiter vermisst. Zunächst bedeuten diese Entwicklungen eine Erfahrung

von Freiheit, die in früheren Zeiten, als gesellschaftliche und religiöse Zugehörigkeit eng miteinander verknüpft waren, so nicht möglich war. Zugleich zeigen sich aber auch die Schattenseiten dieser Veränderungen. Es kommt zu einer zunehmenden Spaltung der Gesellschaften, und die Risse zwischen einzelnen gesellschaftlichen Gruppen drohen tiefer zu werden. Entfremdungsprozesse verstärken sich, und populistische oder rechtsextreme Gruppierungen verzeichnen einen wachsenden Zulauf. Das Zusammenleben wird schwieriger, Eigeninteressen scheinen wichtiger als Solidarität, alte und neue Feindbilder werden gepflegt. Die mit der Corona-Pandemie verbundenen Belastungen der Gesellschaft haben diese problematischen Tendenzen noch stärker bewusst gemacht, vielleicht sogar befördert. Erfreulicherweise zeigt sich aber gerade in der aktuellen Situation, dass Menschen auch weiter bereit sind, füreinander einzustehen und denen zu helfen, die von den Folgen der Pandemie besonders hart betroffen sind.

Ökumene muss die beschriebenen gesellschaftlichen Entwicklungen wahrnehmen, sich auf sie einstellen und sich in ihnen bewähren. Die christlichen Kirchen in West- und Mitteleuropa stehen hier vor sehr ähnlichen Herausforderungen. Daher ist es gut, wenn sie sich darüber austauschen und miteinander Wege suchen, für die Menschen da zu sein und Zeugnis für Jesus Christus zu geben. Ihre Glaubwürdigkeit wird umso grösser sein, je stärker Christen sich dessen bewusst sind, dass sie im Glauben an Christus eins sind und dies auch in ihrem Leben sichtbar machen. Die Sorge um die Einheit der Kirche ist uns von Jesus selbst aufgetragen, damit die Welt glaubt, dass er vom Vater gesandt ist (vgl. Joh 17,21).

Jesus lässt sich von der Not der Menschen berühren, wendet sich ihnen zu und schenkt Heilung und Heil. Die Orientierung an ihm öffnet den Menschen für solidarisches Handeln und bestärkt ihn darin. Zeichen gelebter Solidarität sind gerade in säkularen Gesellschaften mit Tendenzen zu Individualisierung, Fragmentierung und Polarisierung von grösster Bedeutung. Das zeigt aktuell die Corona-Pandemie, das führen uns auch das durch die grossen Migrationsbewegungen unserer Tage verursachte Leid und die Besorgnis erregen-

den Folgen des Klimawandels unverhohlen vor Augen. Das Eintreten für die Würde des Menschen, für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung kann eine höhere Durchsetzungskraft entfalten, wenn wir uns als Christen gemeinsam engagieren.

In einem von Säkularisierung und Pluralisierung geprägten Kontext stehen wir als Christen in der Verantwortung, uns selbst immer wieder an Christus auszurichten und in geschwisterlicher Verbundenheit davon Zeugnis zu geben, dass er mit uns und mit allen Menschen auf dem Weg bleibt. Das schliesst Busse, Umkehr und Erneuerung ein, wo wir uns vom Herrn abgekehrt haben, und dies nicht nur im Leben des Einzelnen, sondern auch im Leben der Kirche. Daran lassen die vielen Missbrauchsfälle, die sich im innersten Bereich der katholischen Kirche ereignet haben und von denen jeder einzelne erschütternd ist, keinen Zweifel.

In Deutschland haben wir aus Anlass von 500 Jahren Reformation einen Healing-of-memories-Prozess initiiert. Er ist nicht nur nach innen auf die Überwindung von Trennung und Spaltung unter den Christen gerichtet, so wichtig dies auch ist. Es geht auch darum, ein Signal nach aussen zu setzen: Versöhnung ist auch bei bleibenden Unterschieden möglich. Wenn es uns gelingt, als Christen versöhnt miteinander zu leben und dies auch in die Welt hinein auszustrahlen, könnten Brücken der Verständigung innerhalb der Gesellschaften europäischer Länder und auch zwischen ihnen entstehen. So könnte Ökumene auch einen «Beitrag zur Einheit der Menschheitsfamilie» leisten, von dem Papst Franziskus in seinem Apostolischen Schreiben «Evangelii Gaudium» vom 24. November 2013 spricht (Nr. 244).

Die Tragweite der Ökumene in säkularer Gesellschaft kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. In diesem Sinn wünsche ich der vorliegenden Publikation eine breite Diskussion und Aufnahme.

+ Gerhard Feige

Bischof Dr. Gerhard Feige (Magdeburg)

Inhalt

Geleitwort des Vorsitzenden der Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz
Bischof Gerhard Feige 7

Vorwort 15

I Ökumene und Gesellschaft 21

Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften – aktuelle Fragen und Zukunftsperspektiven
Daniel Kosch 23

In postsäkularer Gesellschaft
Edmund Arens 55

Recht hat, wer am längsten wachbleibt
Peter Strasser 79

Religionsfreiheit – ein individuelles Menschenrecht
Volker Kauder 99

II Ökumene in den christlichen Kirchen 121

Ökumenische Bestrebungen von Bischof Eduard Herzog (1841–1924)
Angela Berlis 123

Wie soll die Sprache der Verkündigung der Kirche heute sein?
Christoph Sigrist 143

Ökumenische Herausforderungen in heutigen säkularen Gesellschaften
Kurt Kardinal Koch 157

Orthodoxe Kirche im interchristlichen Dialog – Bilateral und multilateral
Maria Brun 183

Die Sprache der Kirche im Lichte der antiken Parrhesia
Lorenzo Scornaienchi 213

III Ökumene in globaler Perspektive 235

Politische Grenzen von Ökumene und interreligiösem Dialog in der Schweiz
Antonius Liedhegener 237

Jüdisch-christlicher Dialog und christliche Ökumene
Christian M. Rutishauser SJ 275

Das Christentum und die Weltreligionen in der Theologie Hans Urs von Balthasars
Karl Kardinal Lehmann (1936–2018) 303

Dialogue of Religions in Secular India
Suhas Pereira OFM Cap. 329

IV Otto-Karrer-Vorlesung 351

Lectio in Luzern
Marco Politi 353

Kurzbiografien 371

Vorwort

Die Ökumene kennt seit Jahrzehnten eine abwechslungsreiche Debattenkultur. Auf Ankündigungen ökumenischer Bestrebungen in Forschung und Praxis erfolgen vertiefte Anfragen von allen möglichen Seiten. Die ökumenische Fragestellung entwickelt im Ringen um einen Konsens eine eigene, z. T. eigenartige Dynamik. Die aktuelle Beurteilung der Ökumene in den Kirchen wird unter diesen Umständen aus einer Perspektive der «longue durée» (Fernand Braudel) von zwei epochalen Umbrüchen zu reflektieren sein:

Zum einen von einem innerkirchlichen Impuls zur Ökumene (vgl. den biblischen Impuls Joh 17,21: «Auf dass sie alle eins seien»): Unter die ersten Impulse der Ökumene zum Ende des 19. Jahrhunderts sind die Erfahrungen der damaligen missionarischen Aktivitäten der europäischen Kirchen im aussereuropäischen Kontext zu rechnen. Die Impulse zur Ökumene in Europa ging von der praktischen Fragestellung des Miteinanders im Alltag aus. Erster und Zweiter Weltkrieg verzögerten einerseits die Bestrebungen der Ökumene, andererseits zerfiel durch die Nachkriegswirren das konfessionelle Milieu ganzer Regionen. In Deutschland gingen beispielsweise die konfessionellen Parteien in Neugründungen auf. Die Ökumene in der föderalistisch geprägten Schweiz mit ihrer sprachlichen und kulturellen Vielfalt war von diesen Umbrüchen weitgehend vorschont geblieben. Zum anderen erlebt die kirchliche Situation der Schweiz den zunächst ausserkirchlichen Impuls zur Ökumene viel stärker als andere Länder Europas. An-

gesichts der Moderne, die von einem offenen, pluralen, religionsneutralen Gesellschaftsverständnis ausgeht, wird Religiöses und Kirchliches dem privaten Sektor zugerechnet. Aufgrund der historischen Erfahrungen der Eidgenossenschaft gehören religiöse und konfessionelle Angelegenheiten in den souveränen Bereich der einzelnen Kantone. Den ökumenischen Bestrebungen der Schweiz, einem Land der Reformation, hat man deswegen in der Praxis des kirchlichen Alltags schon sehr früh einen grossen Raum zugebilligt. Einige Beispiele sollen für eine praktische Ökumene avant la lettre als Beispiel dienen. Das erste Beispiel bezieht sich auf die Armeeseelsorge. Sie ist nach einer Verordnung des Bundesrates über die Struktur der Armee ein Dienstzweig derselben und wird von katholischen und reformierten Seelsorgern und Seelsorgerinnen für alle Angehörige der Armee ausgeübt. Dabei haben die Geistlichen Würde und Identität der anderen Konfessionen und Religionen zu respektieren. Als weiteres Beispiel sind die ökumenischen Gesprächskreise in der Deutschschweiz und in der Romandie zu nennen. In der deutschsprachigen Schweiz kommen dafür Pfarrer Peter Vogelsanger (1912–1995) und dem freischaffenden Theologen Otto Karrer (1888–1976) grosse Verdienste zu.[1] In der Westschweiz formiert sich eine Gruppe, die als «Groupe des Dombes» im frankophonen Raume ökumenische Geschichte schreiben wird. Roger Schutz (1915–2005) und Max Thurian (1921–1996) studieren in Genf Theologie und entwickeln in dieser Zeit erste Gedanken zu einer ökumenischen Mönchsgemeinschaft. Die Kommunität der Schwestern von Grandchamp ist ebenfalls ökumenisch orientiert. Von diesem Aufbruch war ebenfalls die Gründung einer wissenschaftlichen Vereinigung aller Theologischen Fakultäten in der Schweiz bestimmt. Diese Idee geht auf das

1 Siehe dazu etwa: *Müller*, Otto Karrer. Die Theologische Fakultät der Universität Luzern unterhält Otto Karrer Memorial Lectures, die einmal jährlich stattfinden: URL: https://www.unilu.ch/fakultaeten/ (5.1.2021). Siehe auch: *Käßmann/Schäuble/Sommaruga*, Horizontale Ökumene; *Müller*, Reden über die Welt und Gott.

Jahr 1959 zurück und wurde von sieben renommierten Theologen initiiert: Johannes Feiner (1909–1985), Walter Frei (geb. 1927), Otto Karrer, Jean-Louis Leuba (1912–2005), Heinrich Ott (1929–2013), Arthur Rich (1910–1992) und Heinrich Stirnimann (1920–2005). Diese Gesellschaft wurde 1965 gegründet und im selben Jahr als Schweizerische Theologische Gesellschaft SThG in die Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft (heute Schweizerische Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW) aufgenommen. Ziel und Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung der fachlich-theologischen Diskussion und der wissenschaftlichen Forschung.

Die Entkirchlichung der Gesellschaft einerseits und die Öffnung der katholischen Kirche zur Ökumene im II. Vatikanum andererseits lassen einen «Frühling der Ökumene» auch in der Schweiz entstehen. Die Ökumene erlebt in Lehre und Praxis einen Aufbruch und verankert sich in den Pfarreien und Gemeinden vor Ort. So pflegt beispielsweise die Christkatholische Kirche der Schweiz besonders den Dialog mit den Kirchen der Orthodoxie. Ein Schwerpunkt für den Dialog mit der ostkirchlichen Tradition bildet das Institut in Chambésy, Genf.

Die kirchlichen und gesellschaftlichen Änderungen lassen im eidgenössischen Kontext die Errichtung der Landeskirchen entstehen und verhelfen den Kirchen in den jeweiligen Diaspora-Situationen und konfessionell geprägten Landesteilen zu einer gesellschaftlichen und politischen Aufwertung. So kann beispielsweise 1963 im Kanton Zürich die Errichtung einer öffentlichen Körperschaft der Katholischen Kirche als «offizielle Anerkennung» im Kanton verstanden werden, vice versa gilt dies für die reformierte Kirche in den katholisch geprägten Kantonen der Innerschweiz. Aufgrund dessen konnten im Kanton Luzern im Jahr 2020 die katholische und reformierte Kirche ihr 20-jähriges Bestehen als landeskirchliche Institutionen in einer ökumenischen Perspektive begehen. Der Kanton Luzern ist im 20. Jahrhundert die Heimat herausragender Theologen. Betont der Luzerner Hans Urs von Balthasar (1905–1988) die Katholizität der römisch-katholischen

Kirche in nachkonziliaren Zeit,[2] unterstreicht der aus Sursee stammende Hans Küng (1928–2021) die Bedeutung der Ökumene für Theologie und Kirche.[3]

Allerdings hat sich der gesellschaftliche Stand der Kirchen in der Gesellschaft weiter verringert. Zusehends wird die ökumenische Fragestellung von der Debatte um den interreligiösen Dialog in den Hintergrund gedrängt. Zudem erhält sie durch das Wachstum pentekostaler, charismatischer und evangelikaler Bewegungen eine Akzentverschiebung zum Phänomen einer Transkonfessionalität. Für andere neuere theologische Bewegungen scheint die Ökumene keine grössere Rolle zu spielen. Angesichts der gesellschaftlichen Situation der Kirchen in der säkularen, postchristlichen Gesellschaft kennen die Kirchen identitäre Bestrebungen, welche die ökumenischen Bestrebungen als nicht zielführend erachten und ihnen weniger Bedeutung schenken. Zudem bringen internationale Migrationsströme ein aussereuropäisch geprägtes Christentum in die europäische (lies: säkulare) Gesellschaft ein. So wurde beispielsweise der Lehrstuhl für «Ökumene, Mission und interkultureller Gegenwartsfragen» an der Theologischen Fakultät der Universität Basel im Verständnis einer transkulturellen Theologie in einen Lehrstuhl für «Aussereuropäisches Christentum AEC» umgewidmet. Welche Rolle kommt der Ökumene in der Dialektik von «Wiederkehr der Religion» und neuem Atheismus zu? Im akademischen Betrieb gibt es angesichts dieser Veränderungen eine neue Diskussion um die Ökumene: *Ökumene – überdacht. Reflexionen und Realitäten im Umbruch* lautet ein entsprechender Sammelband aus dem Jahr 2014.[4] Die Umbruchsituation des universitären Lebens und die Ökonomisierung des Wissenschaftsbetriebs stellen die Ökumene nochmals vor neue Fragen. Ist man in Kirche, Gesellschaft und Universität an einer ökumeni-

2 *Balthasar*, Der antirömische Affekt; *ders.*, Glaubhaft ist nur die Liebe.
3 *Küng*, Konzil und Ökumene.
4 *Bremer/Wernsmann*, Ökumene – überdacht.

schen Theologie realiter interessiert, oder versteht sich das Bekenntnis zu ihr, angesichts der radikalen Infragestellung des Religiösen und Kirchlichen in der säkularen Gesellschaft, als ein Lippenbekenntnis? Sind die ökumenischen Errungenschaften des 20. Jahrhunderts nachhaltig? Hat die Ökumene von gestern ein Morgen im 21. Jahrhundert?[5]

Der vorliegende 13. und letzte Band der Reihe «Schriften Ökumenisches Institut Luzern» versucht diesen grossen Fragen im Kleinen nachzugehen. In lokalen Gegebenheiten brechen sich die globalen Umwälzungen wie in einem Prisma. Die Idee zu dieser Publikation entstand im Umfeld des oben genannten Jubiläums der Landeskirchen im Kanton Luzern. Die Publikation gibt zugleich ein Einblick in die Tätigkeit des Ökumenischen Instituts seit seiner Gründung im Jahr 1998.

Für diese Zeit gilt es auch zu danken: Der Dank gilt zum einen der Stiftung Ökumenisches Institut, der Trägerschaft des Instituts an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern und zum anderen dem Förderverein «Ökumenisches Institut Luzern» für die ideelle und finanzielle Unterstützung. Der Dank gilt gleichfalls Bischof Dr. Gerhard Feige, Bischof von Magdeburg und Vorsitzender der Ökumene Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, für sein Grusswort und last but not least Dr. Markus Zimmer von der Edition NZN im Theologischen Verlag Zürich für die stets behutsame und wohlwollende Betreuung der Bände der Schriftenreihe.

In der Woche der Einheit der Christen, Januar 2022
Wolfgang W. Müller

5 *Feige*, Ökumene auf dem Weg; *Metropolit Augoustinos von Deutschland*, Zum Stand der Ökumene im Jahr 2021; *Kardinal Koch*, Wohin geht die Ökumene?

Literatur

Balthasar, Hans Urs, von: Der antirömische Affekt. Freiburg i. Br.: Johannes, ²1989.

Balthasar, Hans Urs, von: Glaubhaft ist nur die Liebe. Freiburg i. Br.: Johannes, ⁸2019.

Bremer, Thomas/Wernsmann, Maria (Hg.): Ökumene – überdacht. Reflexionen und Realitäten im Umbruch, Freiburg i. Br.: Herder, 2014.

Feige, Gerhad: Ökumene auf dem Weg. Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven aus katholischer Sicht, in: Catholica 75 (2021) 88–105.

Käßmann, Margot/Schäuble, Wolfgang/Sommaruga, Cornelio (Hg.): Horizontale Ökumene. Otto-Karrer-Vorlesungen zu Ökumene, Caritas und interreligiöser Dialog. Zürich: Edition NZN, 2007.

Küng, Hans: Konzil und Ökumene (= *Küng, Hans*: Sämtliche Werke, hg. von *Küng, Hans/Schlensog, Stephan.* Bd. 2). Freiburg i. Br.: Herder, 2015.

Kurt Kardinal Koch: Wohin geht die Ökumene? Regensburg: Pustet, 2021.

Metropolit Augoustinos von Deutschland: Zum Stand der Ökumene im Jahr 2021, in: Catholica 75 (2021) 81–87.

Müller, Wolfgang W.: Otto Karrer. Fundamente und Praxis der Ökumene gestern und heute. Berlin: Morus, 2004.

Müller, Wolfgang W. (Hg.): Reden über die Welt und Gott. Otto-Karrer-Vorlesungen 2010–2017. Zürich: Edition NZN, 2017.

I Ökumene und Gesellschaft

Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften – aktuelle Fragen und Zukunftsperspektiven

Anlässlich des 50-Jahr-Jubiläums der Anerkennung der Landeskirchen im Kanton Luzern

Daniel Kosch

2020 feierten die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche im Kanton Luzern das 50-jährige Jubiläum als öffentlich-rechtlich anerkannte kantonale «Landeskirchen». Dieses gemeinsame Jubiläum verdanken sie der Revision der Kantonsverfassung von 1958. Die revidierte Verfassung gab den stimmberechtigten Konfessionsangehörigen neu die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Grossen Rates als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu organisieren und eine kantonale Kirchenverfassung zu beschliessen. Gestützt auf das entsprechende Gesetz von 1964 nahmen die Kirchen das an die Hand. 1969 wurden beide Landeskirchenverfassungen von den Stimmberechtigten der jeweiligen Konfession angenommen und traten 1970 in Kraft. Diese Gleichzeitigkeit wurde den beiden Kirchen also nicht aufgezwungen, denn die Kantonsverfassung schuf lediglich die *Möglichkeit* zur landeskirchlichen Selbstorganisation. Der Kanton «bot eine Organisationsform auf kantonaler Ebene an und überliess es dem Kirchenvolk, ob davon Gebrauch gemacht werden sollte oder nicht»[1].

Es ist daher durchaus angemessen, im Zusammenhang mit der Schaffung der beiden Landeskirchen von einer «Ökumene in säkularer Gesellschaft» zu sprechen. Beide Kirchen verbindet neben den gemeinsamen Glaubensgrundlagen, dass sie diese öffentlich-rechtliche Anerkennung wollten und weiterhin wollen. Man kann

1 *Kraus*, Staatskirchenrecht 180. Für das Luzerner Staatskirchenrecht nach wie vor grundlegend: *Hafner*, Staat.

also von einer «Ökumene der Anerkennung» sprechen. Denn das Bestreben, als Körperschaft des öffentlichen Rechts vom Staat anerkannt zu werden, hat eine theologische oder ekklesiologische Dimension: Es ist Ausdruck der Überzeugung, dass die anerkennungswillige Kirche einen öffentlichen, auf das Wohl der ganzen Gemeinschaft bezogenen Auftrag hat. Sie will mit dem Staat in einer von gegenseitiger Anerkennung geprägten Beziehung stehen und ist nicht etwa eine rein «private Angelegenheit» mit dem Ziel, nur die frommen Bedürfnisse der eigenen Kirchenmitglieder abzudecken. Dieses Selbstverständnis der beiden Kirchen als öffentliche, auf die Gesamtgesellschaft bezogene Grössen ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelebte und gesellschaftlich relevante Ökumene.

Eine solche Übereinstimmung in der Grundhaltung dem Staat gegenüber wäre auch eine wichtige Basis für interreligiöse Zusammenarbeit, wenn eines Tages die in der revidierten Kantonsverfassung von 2007 vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften (Art. 79 Abs. 2) Realität würde.

1 Hinweise auf die Zeit der Entstehung der Landeskirchen im Kanton Luzern

Bevor ich näher auf die Anerkennungsthematik und die Frage nach zukünftigen Perspektiven eingehe, möchte ich die Entstehung der beiden kantonalen Landeskirchen vor 50 Jahren ein wenig verorten – um einen Eindruck davon zu vermitteln, was uns von damals trennt und was uns mit 1970 verbindet.

1.1 Transposition des Kirchgemeindeprinzips auf die kantonale Ebene

Mit Blick auf die kantonale Anerkennung selbst ist zunächst zu vermerken, dass diese für beide Kirchen Teil einer längeren Entwicklung war. Schon 1826 erteilte der Grosse Rat der reformierten Minderheit das Recht, regelmässige Gottesdienste abzuhalten, und

schon 1853 erhielt ihre Gemeinde die öffentlich-rechtliche Anerkennung. Katholische Kirchgemeinden gab es bereits seit 1842, ihre Vorläufer waren pfarrgenossenschaftliche Verhältnisse, innerhalb derer sich Pfarrgemeinden bildeten, die an der Verwaltung des Kirchenguts beteiligt waren und gegebenenfalls das Patronatsrecht ausübten. Mit der Entstehung der Landeskirchen wurden also auf kommunaler Ebene eingespielte Regelungen auf die kantonale Ebene übertragen.[2]

1.2 95 % Kirchenmitglieder

Um die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Kirchen um 1970 einzuschätzen, genügt ein Blick in die Statistik. 95 % der Bevölkerung gehörten einer der beiden Kirchen an. Die Katholiken machten rund 80 %, die Reformierten rund 15 % aus. Heute umfasst die Bevölkerung 60 % Katholiken, 18 % Konfessionslose, 10 % Reformierte, 4 % Muslime und 8 % Mitglieder nicht anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften.

1.3 Neue Herausforderungen

Wichtige Anstösse für die Schaffung etlicher römisch-katholischer kantonalkirchlicher Organisation um 1970 gab das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965). Es sorgte für die Öffnung der Kirche hin zur Welt, zur Ökumene und zum interreligiösen Dialog. Und es stärkte die Mitverantwortung der Laien. Das hatte auch zur Folge, dass Mitarbeit in staatskirchenrechtlichen Behörden als Engagement im Dienst der Kirche verstanden wurde. Zudem erforderten pastorale Reformen wie die Wiederentdeckung der Bibel, die Reform der Liturgie, das verstärkte sozialethische Engagement oder die Ausbildung von Laien für den pastoralen Dienst grossräumigere Strukturen, konnten diese Aufgaben doch auf lokaler Ebene nicht sinnvoll wahrgenommen werden. Entsprechend ent-

2 Vgl. dazu *Kraus*, Staatskirchenrecht 179–181.

standen etwa zeitgleich in weiteren Kantonen Landeskirchen, die sich 1971 in der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) zusammenschlossen.[3]

1.4 Gesellschaftspolitische und innerkirchliche Spannungen

Es wäre allerdings eine unsachgemässe Verklärung der «guten alten Zeiten», sich die damalige Zeit als «heile Welt» vorzustellen, in der die Kirchen sich allgemeinen Wohlwollens erfreuten.

Die Studentenunruhen von 1968 machten überdeutlich, dass das «Establishment» unter Druck war, die «antiautoritäre Erziehung» von Summerhill machte Schlagzeilen, die Beatles, die sich 1971 trennten, revolutionierten den Musikgeschmack. In Deutschland sorgten 1970 Terroranschläge der RAF für ein gesellschaftlich angespanntes Klima und in der Schweiz tobte ein heftiger Abstimmungskampf um die so genannte Schwarzenbach-Initiative, mit der die Zuwanderung aus dem Ausland gestoppt oder gar rückgängig gemacht werden sollte. Max Frisch veröffentlichte 1971 *Wilhelm Tell für die Schule* und stellte damit den Gründungsmythos der Eidgenossenschaft in Frage. Während alternative Kreise für Basisdemokratie und für die freie Liebe eintraten, veröffentlichte Paul VI. im Jahr 1968 unter dem Titel *Humanae Vitae* die so genannte Pillenenzyklika und löste damit eine innerkatholische Polarisierung aus, die dem «Kirchenfrühling» nach dem Konzil ein Ende setzte. Der Luzerner Theologe Hans Küng publizierte in diesem Kontext 1970 sein Buch «Unfehlbar? Eine Anfrage». Auch in der evangelischen Kirche und Theologie waren die Zeiten unruhig. Die damals sehr umstrittene Theologin Dorothee Sölle (1929–2003) veröffentlichte Bücher mit provokativen Titeln wie *Phantasie und Gehorsam* oder *Atheistisch an Gott glauben* (beide 1968). Ihre Kritiker formulierten ihre Empörung mit dem Slogan «Fahr zur Hölle, geh zur Sölle». Der Berner Pfarrer Kurt Marti (1921–2017) veröffentlichte ein schmales

3 Zu den Landeskirchen vgl. *Cavelti*, Entwicklung; zur RKZ vgl. *Kosch*, Zentralkonferenz.

Gedichtbändchen unter dem Titel *Leichenreden* (1969) und übte darin deutliche Kritik an einem verbürgerlichten und angepassten Christentum. Mit der Gedichtzeile «Dem lieben Gott hat es gar nicht gefallen» nahm er Bezug auf eine damals noch durchaus gebräuchliche Formulierung in Todesanzeigen – und protestierte gegen die Vorstellung, es sei «Wille Gottes», wenn ein Mensch in den besten Jahren seines Lebens von einem Auto überfahren wird. Solche Wortmeldungen aus dem Inneren der Kirche machten unübersehbar, dass der allmächtige, autoritäre Vatergott, der «alles so herrlich regieret», definitiv in die Krise gekommen war und mit ihm die traditionelle Kirchlichkeit.

Eigens zu erwähnen ist in diesem Kontext das Frauenstimmrecht. Die Abstimmung über die Gründung der beiden Landeskirchen erfolgte 1969 noch ohne die Stimmen der Frauen, aber 1970 führten der Kanton Luzern und 1971 die Eidgenossenschaft das Frauenstimmrecht mit sehr klaren Abstimmungsergebnissen ein. Noch 1959 war es auf Bundesebene von 66 % der stimmenden Männer klar abgelehnt worden und auch im Kanton Luzern chancenlos geblieben.

1.5 Volkskirchliche Strukturen in Zeiten der Säkularisierung

Zwischen all dem und der Gründung der beiden Landeskirchen besteht kein direkter Zusammenhang. Aber im Rückblick fällt auf, dass die Stärkung der Beziehung zwischen den Ordnungsmächten Staat und Kirchen und die Verankerung übergeordneter demokratischer und volkskirchlicher Strukturen im kantonalen Recht in eine Zeit fallen, in der nicht nur gesellschaftliche, sondern auch innerkirchliche Fundamente zu bröckeln beginnen und sich Entwicklungen abzeichnen, die Kirchen bis heute beschäftigen. Zugespitzt gesagt: Die Anerkennung der Kirchen fällt in eine Zeit, in der der Staat für die Stabilität des Gemeinwesens seinerseits vermehrt auf Legitimation und Stärkung der Wertordnung angewiesen ist, sich aber bereits abzuzeichnen beginnt, dass die Kirchen ihrerseits ebenfalls zunehmend auf Stabilisierung angewiesen sind.

Dass diese Umbruchsituation schon damals deutlich wahrgenommen wurde, belegt ein Gutachten des Staatskirchenrechtlers Urs Josef Cavelti (1927–2003) zur Verfassung der römisch-katholischen Luzerner Landeskirche aus dem Jahr 1971.[4] Er schreibt darin:

> «Die fortschreitende Säkularisierung der Gesellschaft hat die bisher staats-volkskirchlichen Vorstellungen an der Wurzel getroffen».

Deshalb wirft er die Frage auf, ob es langfristig genüge, die Kirchenmitgliedschaft mit dem äusseren Kriterium der Konfessionszugehörigkeit und dem Wohnsitz in einem bestimmten Territorium zu begründen. Als Alternative schlägt er eine «positive und förmliche Beitrittserklärung» vor, denn «kirchliche Gliedschaft gründet weniger auf äusseren Kriterien, denn auf wirklichem Bekennen und der Integration in und aus der Mahlgemeinschaft».

1.6 Modernisierung und Stabilisierung

Zumindest für die römisch-katholische Kirche erweist sich die Schaffung der Landeskirche im Jahr 1970 also als Modernisierung und Stabilisierung zugleich. Zur Modernisierung trug einerseits die Schaffung grossräumigerer Organisationsstrukturen bei, die dem *aggiornamento*, der Präsenz der Kirche in der Welt von heute förderlich waren, anderseits die Demokratisierung der kirchlichen Mitverantwortung. Dass zunehmend auf kantonalkirchlicher und mit der Entstehung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (1971) auch auf nationaler Ebene demokratisch verfasste und mit teils erheblichen finanziellen Mitteln ausgestattete kirchliche Organisationen entstanden, veränderte das Bild und das Funktionieren der «Kirche Schweiz»: Nicht mehr nur auf kirchgemeindlicher und damit untergeordneter, sondern auch auf überregionaler Ebene hatten nicht mehr nur die Bischöfe und die sehr bescheiden

4 *Cavelti*, Überlegungen 17.

ausgestatteten Bistumsleitungen «das Sagen», sondern auch die zunehmend selbstbewusster auftretenden «Landeskirchen», die sich auf ihre demokratische Legitimation berufen konnten und zugleich die finanziellen Möglichkeiten hatten, Fachstellen einzurichten, die kirchliche Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu stärken und das Bild einer modernen, zeitgemässen Kirche zu prägen, die sich den Herausforderungen stellt und die Laien nicht nur beteiligt, sondern auch zur Beteiligung und Mitgestaltung des kirchlichen Lebens befähigt – und dies nicht nur im staatskirchenrechtlichen Bereich, sondern z. B. auch in der Katechese, in der Mitgestaltung der Liturgie oder in der kirchlichen Erwachsenenbildung.[5]

Eindrücklich und heute kaum mehr vorstellbar ist die grosse Anerkennung und explizit theologische Würdigung dieses Engagements und der Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden durch den damaligen Bischof von Basel, Anton Hänggi (1917–1994). In einer Ansprache vor der Luzerner Synode sagte er 1973[6]:

> «Mit der Tatsache, dass sie als kantonale Synode auf eine bestimmte Art und Weise Kirche verwirklichen, nehmen Sie an der Heilssendung der Kirche teil. […] Kirchliche Verwaltung ist eine echte Dienstleistung an den Gläubigen, wie zum Beispiel ‹Verwaltung der Sakramente› oder ‹Verwaltung des Wortes›. […] Öffentliche Verwaltung gehört zum Gesamt des Pastoraldienstes. Mitglieder der Kirchgemeinderäte, Mitglieder einer kantonalen Synode sind tatsächlich kirchliche Dienstträger. […] Selbstverständlich kann, um dem kirchlichen Leben gerecht zu werden, in der heutigen Vielfalt nicht mehr nur ein einziges Gremium oder eine einzige Personengruppe den Heilsauftrag der Kirche sachgerecht erfüllen».

5 Vgl. dazu die in Anm. 3 genannte Literatur.

6 Zitiert nach: *Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern. Synode:* Protokoll der Frühjahressession vom 25. und 26. April 1973, 6.

In typisch katholischer Diktion formuliert der damalige Bischof Dinge, die in der stärker biblisch gefärbten Sprache der reformierten Kirche als «Gottesdienst im Alltag der Welt» (Röm 12,2) und «Priestertum aller Gläubigen» (1 Petr 2,9) bezeichnet werden. In der Kirche der 70er-Jahre, die noch weitgehend eine Priesterkirche war, rezipiert der Bischof mit diesen Aussagen nicht nur das Zweite Vatikanische Konzil und dokumentiert die Neuentdeckung von Traditionen, aus denen die Kirchen der Reformation leben. Er nimmt zugleich einen gesellschaftlichen Trend auf: Stärkung der demokratischen Beteiligung im Verhältnis zum obrigkeitlichen Denken, vermehrtes Bewusstsein für die persönliche Freiheit und Mitverantwortung, Mitbestimmung in allen Lebensbereichen statt Gehorsam und Unterordnung.

Neben der Modernisierung hatte die Gründung der Landeskirchen aber auch einen stabilisierenden Effekt. Es wurden übergeordnete Strukturen, ein Finanzausgleich und höhere Rechtsverbindlichkeit geschaffen. Die Kantonsregierung erhielt in beiden Konfessionen ein demokratisches Vis-à-vis. Die Präsenz in staatlichen Anstalten wie Schulen, Spitälern und Gefängnissen wurde einheitlich geregelt. Um die stabilisierende Wirkung dieses Schrittes abzuschätzen, genügt es, sich vorzustellen, es wäre bei den Kirchgemeinden geblieben. Nur die grössten und finanzkräftigsten unter ihnen vermöchten es auch heute noch, den Anforderungen zu genügen – die Wahrnehmung der Kirchen durch die Gesellschaft wäre eine völlig andere. Ihr Bild wäre durch lokales, von Ort zu Ort unterschiedliches religiöses Leben geprägt. Dank der kantonalen öffentlich-rechtlichen Strukturen werden sie auch heute noch als gesamtgesellschaftlich gestaltende Kräfte wahrgenommen, die neben kultischen Leistungen und Seelsorge auch in den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales aktiv sind. Deshalb wird es auch als legitim erachtet, nicht nur von den Kirchenmitgliedern, sondern auch von den Unternehmen Kirchensteuern zu erheben[7].

7 Vgl. *Süess u. a.*, Kirchensteuern. Zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchen s. auch *Reber*, Unterstützung; *ders.*, Weiterentwicklung.

2 Begriff und Implikationen der öffentlich-rechtlichen «Anerkennung»

Nach diesen Hinweisen zum gesellschaftlichen und kirchlichen Kontext der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der beiden Luzerner Landeskirchen vor 50 Jahren ist nun grundsätzlicher vom Rechtsinstitut der öffentlich-rechtlichen Anerkennung zu sprechen. Dabei richtet sich der Blick weniger auf die juristischen Aspekte[8] als auf die grundsätzlichen Implikationen des Anerkennungsvorgangs.

2.1 Bedeutung der Anerkennung[9]

Kern des Begriffs «Anerkennung» ist das Verb «kennen»: Ich kenne dich, ich nehme dich zur Kenntnis, du bist für mich nicht inexistent. Mit der Vorsilbe «*er*-kennen» wird das Element der Wahrnehmung und der Beziehung verstärkt: Ich weiss um deine Identität, deine Existenz ist Teil meines Bewusstseinsinhaltes. Die zweite Vorsilbe «*an*-erkennen» schliesslich gibt zu verstehen, dass diese Erkenntnis positiv konnotiert ist: Ich achte dich, du hast legitime Ansprüche, ich bin bereit, deine Sichtweisen, deine Bedürfnisse, deine Vorschläge und auch dein Wirken bei meinem eigenen Handeln in Betracht zu ziehen. Wir haben gemeinsame Werte und Anliegen. Zugleich respektiere ich jene Bereiche, in denen wir uns unterscheiden. Du bist mir weder unbekannt noch gleichgültig, weder verleugne noch missachte ich dich.

8 Vgl. dazu (mit zahlreichen Verweisen auf ältere Literatur): *Pahud de Mortanges*, Anerkennung, sowie *Winzeler*, Anerkennung; sehr kritisch würdigt der Aufsatz von *Kiener/Kempe*, Tradition, die Anerkennungsgesetzgebung der Kantone aus grundrechtlicher Sicht.

9 Vgl. zum Folgenden schon *Kosch*, Anerkennung.

Staatliche Anerkennung Religionsgemeinschaften

Im Hinblick auf die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften ist zu präzisieren, was der Begriff der staatlichen «Anerkennung» von Religionsgemeinschaften besagt und was nicht. Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Die Ebene des Religiösen oder Spirituellen an sich und die Ebene der Religionsgemeinschaften.

Anerkennung der spirituellen Dimension des Menschseins

Die staatliche Anerkennung der spirituellen Dimension der menschlichen Existenz und der Tatsache, dass Menschen ihren religiösen Überzeugungen auf unterschiedliche Art und Weise (in Gemeinschaften, ethischen Werten, Riten der Alltagsgestaltung, Theologien, religiösen Bauwerken etc.) Ausdruck verleihen, erfolgt in der Bundesverfassung in der in der Form eines Freiheitsrechtes, das Teil des Grundrechtskataloges ist (BV Art. 15). Damit sagt der Staat – und sagt in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die internationale Staatengemeinschaft: Die Freiheit, die eigene Religion auszuüben, ist für das Menschsein von fundamentaler Bedeutung und in höchstem Ausmass schützenswert. Eine höhere Anerkennung als diese gibt es nicht.[10] Diese staatliche Garantie, in religiösen Dingen frei zu sein und den eigenen Glauben (oder Unglauben) in Freiheit leben und zum Ausdruck bringen zu dürfen, ist in sich ein Ausdruck von Wertschätzung. Religion wird nicht verdrängt, nicht verdächtigt, aber auch nicht aufgezwungen. Sie darf anerkanntermassen sein und sichtbar sein.

10 Einzelne Kantonsverfassungen halten zudem ausdrücklich fest, dass der Staat der «spirituellen Dimension der menschlichen Person Rechnung trägt» und «den Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften zum sozialen Zusammenhalt und zur Vermittlung grundlegender Werte» in Betracht ziehen (Verfassung des Kantons VD, Art. 169).

Anerkennung von konkreten Religionsgemeinschaften

Was die zweite Ebene, also jene der Anerkennung konkreter Religionsgemeinschaften betrifft, ist zu betonen, dass sie immer einer konkreten Gruppe von Menschen gilt. Sie gilt den Mitgliedern der evangelisch-reformierten Landeskirche im Kanton Luzern oder den Mitgliedern der christkatholischen Kirche im Kanton St. Gallen. Auch bei weiteren Anerkennungen gälte sie z. B. den Mitgliedern der russisch-orthodoxen Kirche im Kanton A oder einer muslimischen Gemeinschaft im Kanton B. Weder gilt sie der katholischen Kirche als weltweiter Organisation noch dem Islam und seinen Glaubensüberzeugungen oder seinen Religionsgesetzen «an sich». Sie besagt: Der Staat anerkennt die konkrete Glaubensgemeinschaft und ihr Wirken. Und indem er sie öffentlich-rechtlich anerkennt, würdigt er ihre Bedeutung für das Gemeinwesen. Den Glaubensüberzeugungen und den religiösen Motiven für die Ethik der Religionsgemeinschaft gegenüber bleibt der Staat allerdings auf Distanz. Anders könnte er weder seine Neutralität noch die Religionsfreiheit wahren.

Mitverantwortung für das gesellschaftliche und staatliche Leben

Dass diese Anerkennung für die Kirchen mit einem hohen Anspruch verbunden ist, hat der Staatskirchenrechtler Urs Josef Cavelti[11] so gut formuliert, dass ich ihn nochmals zu Worte kommen lasse, allerdings nicht ohne den Hinweis, dass es für die die Kirchen heute sehr viel schwieriger geworden ist, diesen Anspruch einzulösen, weil sie schon grosse Mühe bekunden, ihre eigenen, aktiven Mitglieder vom Anspruch ihrer Botschaft zu überzeugen und dafür zu gewinnen, diese im Alltag konkret Gestalt annehmen zu lassen.

11 Zu seinem Werk vgl. *Kosch*, Denkanstösse; *Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz*, Weiterentwicklung. Das Zitat stammt aus *Cavelti*, Kirchenfinanzierung 254–256.

«Die Kirchen wachsen damit in die Mitverantwortung für das gesellschaftliche und staatliche Leben hinein. Sie setzen Massstäbe für das menschliche Handeln, die ihre Auswirkungen auf das Zusammenleben im Gemeinwesen haben. Sowohl im Bereich der Individualethik wie in sozialethischen Fragestellungen wirken die Kirchen als ethische Impulszentren. Sie sind nicht zuletzt in einer Zeit überspitzter individualistischer Tendenzen beteiligt an der Bildung gemeinschaftsfähiger Grundhaltungen, an der Förderung des Gemeinsinns von Mass und Fairness, Friedfertigkeit und Toleranz. Dies sind alles geistige und ethische Voraussetzungen, aus denen die Gesellschaft lebt und die für den Staat von Bedeutung sind. […] Mit einer solchen Stellung will der Staat einzig bekunden, dass die Tätigkeiten einer Religionsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit den bloss privaten Bereich übersteigen, für die Allgemeinheit von erheblicher Bedeutung sind und deshalb eine qualifizierte Rechtsstellung im öffentlichen Interesse liegt. […] Konkret sind mit einer öffentlich-rechtlichen Stellung verschiedene handfeste Vorteile verbunden. Im Vordergrund steht die Möglichkeit der Kirchenfinanzierung mit einem hoheitlich erleichterten Abgabensystem oder mit staatlichen Beiträgen.»

2.2 Implikationen der Bereitschaft, sich öffentlich-rechtlich anerkennen zu lassen

Die Bereitschaft einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, das Angebot[12] der öffentlich-rechtlichen Anerkennung anzunehmen, hat eine Reihe von Implikationen: Zunächst setzt die Bereitschaft

12 Diesen «Angebotscharakter, den die öffentlich-rechtliche Anerkennung hat und im freiheitlichen Rechtsstaat letztlich auch allein haben kann», hat in den letzten Jahren insbesondere Giusep Nay immer wieder hervorgehoben, auch um damit der von konservativen Kreisen geübten Kritik entgegenzutreten, die öffentlich-rechtliche Anerkennung sei der römisch-katholischen Kirche gegen ihren Willen aufgezwungen, mit ihrem eigenen Selbstverständnis unvereinbar und verletze damit die «libertas ecclesiae»

zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung ein positives Verhältnis zum Staat und die Bereitschaft voraus, als gestaltende Kraft von gesamtgesellschaftlicher Relevanz zu wirken. Aufgrund der konkreten Rechtsfolgen impliziert die öffentlich-rechtliche Anerkennung zudem die Bereitschaft, sich wesentliche Elemente der staatlichen Rechtsordnung für die eigene Selbstorganisation zu eigen zu machen, weil damit staatliche Strukturen und Prozesse in die eigene Organisation hineinkopiert werden: die Grundrechte, Partizipation und Demokratie, föderalistische Strukturen und die Prinzipien des staatlichen Steuerrechts. Die evangelisch-reformierten Kirchen machen sich diese Prinzipien der staatlichen Rechtsordnung für ihre gesamte Organisation zu eigen. Die römisch-katholische Kirche nur, aber immerhin für jene Aspekte der kirchlichen Selbstorganisation, die mit der Finanzierung und den gemäss staatlichem Recht organisierten Teil des kirchlichen Lebens zu tun haben, was zum so genannten dualen System führt. Aber selbst wenn eine Religionsgemeinschaft wie die römisch-katholische Kirche nur einen Teil ihres Lebens gemäss den Regeln des öffentlichen Rechtes organisiert, heisst das mindestens implizit, dass zentrale Voraussetzungen des demokratischen Rechtsstaates mit dem eigenen Gottes- und Menschenbild, mit dem eigenen Offenbarungsverständnis und der eigenen Wertordnung sowie mit dem Selbstverständnis und der Selbstorganisation der eigenen Religionsgemeinschaft als kompatibel erachtet werden.[13]

---

und die Religionsfreiheit (Zitat: *Nay*, Rechtsstaat 35). Vgl. dazu auch *Kosch*, Weiterentwicklung, bes. 187 f. Anm. 25. Mit seiner Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung als «zweiseitiges Rechtsgeschäft» betont auch Christoph Winzeler diesen Aspekt der öffentlich-rechtlichen Anerkennung: sie kommt «nur im Konsens beider Seiten zustande» (*Winzeler*, Anerkennung 297).

13 Die Schweizer Bischofskonferenz hat dies 2013 mit der Verabschiedung des «Vademecum[s] für die Zusammenarbeit von katholischer Kirche und staatskirchenrechtlichen Körperschaften in der Schweiz» zum Ausdruck gebracht. Dieses hat – so der damalige Präsident der SBK, Bischof Markus Büchel – zum Ziel, «die bewährte Organisationsform der katholischen

Beispiel Pfarrwahlrecht

Dazu nur ein Beispiel: das in vielen Kantonen bestehende Pfarrwahlrecht. Indem die Kirche dazu ja sagt, anerkennt sie, dass es sinnvoll ist, nur eine Person als geistliches Oberhaupt der Gemeinde einzusetzen, die sich nicht nur auf ihre Berufung und ihre Beauftragung durch den Bischof abstützen, sondern ihr Amt auch mit der Zustimmung einer Mehrheit der Gemeindemitglieder übernehmen kann. Fehlt diese Zustimmung, bleibt ihr der Zugang zu diesem Leitungsamt verwehrt. Das impliziert, dass das hierarchische Kirchen- und ein Amtsverständnis der römisch-katholischen Kirche mindestens bis zu einem gewissen Grad mit einer demokratischen und rechtsstaatlichen Kultur verträglich ist.[14] Dies wirft die Frage auf, wo diese Verträglichkeit ihre Grenzen hat. Was, so kann man mindestens fragen, spräche dagegen, die auf lokaler Ebene für die Amtsübernahme als notwendig erachtete Wahl durch eine Mehrheit der Kirchenmitglieder auch auf höherer Ebene als notwendig zu erachten, also z. B. für das Amt eines für das Kantonsgebiet zuständigen Vertreters des Bischofs oder gar für das Amt des Bischofs selbst[15]?

Kirche in der Schweiz in eine gute Zukunft zu führen». Das Vademecum und die Erklärung des Präsidenten der SBK sind dokumentiert in: SJKR 18 (2013) 317–332.338–339.

14 Es erstaunt nicht, dass dieses der schwierigste und umstrittenste Punkt in den Verhandlungen zwischen dem Verfassungsrat und dem Bischof «auf dem Weg zur römisch-katholischen Kirchenverfassung» war, vgl. *Hafner*, Staat 120–139. Auch in den Diskussionen, die zum «Vademecum» führten (s. Anm. 13), spielte das Pfarrwahlreicht eine wichtige Rolle, vgl. dazu die diversen Beiträge zu «‹Wahl› und ‹Wiederwahl› der Pfarrer durch die Kirchgemeinden» im Bericht der Fachkommission, die das «Vademecum» erarbeitet hat: *Gerosa*, Körperschaften 49–117.

15 Für eine Stärkung der Synodalität im Kontext von Bischofsernennungen und anderen wichtigen Entscheidungen gibt es auch Argumente aus der Kirchengeschichte. Bekannt ist das Diktum «Wer allen vorsteht, muss von allen gewählt werden» (Papst Leo I. der Grosse, 5. Jh.). Josef Ratzinger verwies in einer von ihm im Jahr 2000 erneut herausgegebenen Schrift zur